



Gemeinde Zollikon

Protokoll

Gemeindeversammlung

Datum: 17. Juni 2026

Zeit: 19:15–20:55 Uhr

Ort: Gemeindesaal

Beschlüsse

GV 2026-1	Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2025 der Gemeinde Zollikon
GV 2026-2	Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2025 der Netzanstalt Zollikon
GV 2026-3	Ortskernentwicklung Zollikerberg: Kredit für die nächste Planungsphase
GV 2026-4	Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain: Kredit für eine Notstromversorgung
GV 2026-5	Abschluss neue Leistungsvereinbarung mit Spitex-Verein Zollikon
GV 2026-6	Bewilligung jährlich wiederkehrender Rahmenkredit für offene und aufsuchende Jugendarbeit und das Anmieten von Räumlichkeiten
GV 2026-7	Einzelinitiative Sibylle Lehner, Kinder- und Jugendförderung im Sportbereich

Gemeindepräsident Sascha Ullmann begrüsst die Zolliker Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates und heisst sie zur Gemeindeversammlung willkommen. Er weist darauf hin, dass nach der Versammlung alle Teilnehmenden zu einem kleinen Apéro eingeladen sind.

Eröffnung: Der Gemeindepräsident eröffnet die Gemeindeversammlung offiziell mit den gesetzlichen Formalien. Im Sinne von §§ 18 und 19 des Gemeindegesetzes stellt er fest, dass

- die Stimmberechtigten vorschriftsgemäss und fristgerecht (vier Wochen vor der Versammlung im Zolliker Zumiker Boten publiziert) zur heutigen Gemeindeversammlung eingeladen wurden;
- die Verhandlungsgegenstände rechtzeitig bekannt gegeben worden sind;
- die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten während der Einladungsfrist bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden konnten.
- im Vorfeld keine Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen sind.

Der Gemeindepräsident weist auf das Stimmverhalten des Gemeinderats hin: Der Gemeinderat stimmt mit Handerheben für seine Anträge. Änderungsanträge aus der Versammlung unterstützt er in der Regel nicht, ausser er spricht sich vorgängig ab. Als Präsident stimmt er nicht mit, ausser wenn ein Stichentscheid gefällt werden muss (§ 24 Gemeindegesetz). Er weist darauf hin, dass der Gemeindeschreiber Markus Metzenthin stimmberechtigt ist, sich aufgrund seiner Funktion als Gemeindeschreiber, jedoch bei den Abstimmungen jeweils enthalten wird.

Er bittet Personen, die nicht stimmberechtigt sind, den Saal zu verlassen und als Gäste auf der Galerie Platz zu nehmen.

Wahl der Stimmzählenden: Der Gemeindepräsident unterbreitet vier Wahlvorschläge, die aus der Versammlung nicht vermehrt werden. Als Stimmzähler/innen sind gewählt:

Sektor A: Thomas Bollhalder
Sektor C: Markus Diener

Sektor B: Irene Giger
Sektor D: Daniel Häring

Die Stimmzähler/innen sind gewählte Mitglieder des Wahlbüros. Die Instruktion erfolgte vorgängig. Die Stimmzähler/innen werden gebeten, die anwesenden Stimmberechtigten zu zählen.

Hinweis aus Rechtsmittel: Der Gemeindepräsident Sascha Ullmann weist darauf hin, dass

- Einwände gegen die Geschäftsführung sofort, noch an der Versammlung, vorzubringen sind, weil sie sonst verspätet sind;
- gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung wegen Verletzung von Vorschriften über die politische Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Meilen erhoben werden kann. Der Rekurs setzt voraus, dass die Verletzung politischer Rechte in der Gemeindeversammlung gerügt worden ist;
- im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden kann; die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss. Der angefochtene Beschluss, soweit möglich, beizulegen ist; die Kosten des Rekursverfahrens von der unterliegenden Partei zu tragen sind. In Stimmrechtssachen die Verfahrenskosten nur erhoben werden, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist;
- die Ergebnisse im Zolliker Zumiker Boten vom 19. Juni 2026 publiziert werden;

- das heutige Protokoll von Gemeindeschreiber Markus Metzenthin erstellt wird und ab 24. Juni 2026 in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufliegt und auch auf der Website aufgeschaltet wird;
- eine Berichtigung des Protokolls muss mit einer Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Meilen verlangt werden;
- die Versammlung für die Erstellung des Protokolls auf Tonband aufgenommen wird. Die Votanten werden deshalb ersucht, in das Mikrophon zu sprechen und Namen sowie Adresse zu nennen.

Anzahl Anwesende: Bei insgesamt 8'208 Stimmberechtigten ergibt die Zählung der Anwesenden durch die Stimmenzähler/innen eine Präsenz von 115 Personen (1,4%). Während der Versammlung kommen einige wenige Personen hinzu.

Gemeindepräsident Sascha Ullmann schreitet zum ersten Geschäft der Traktandenliste.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 17. Juni 2026

GV 2026-1

10.06

Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2025 der Gemeinde Zollikon

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Die Jahresrechnung 2025 wird mit folgenden Eckwerten genehmigt:

Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von	Fr.	3'650'575.30
Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von	Fr.	27'062'104.62
Nettoinvestitionen im Finanzvermögen von	Fr.	-5'927'333.95
Bilanz mit einer Summe von	Fr.	354'786'873.60
- Finanzvermögen	Fr.	156'977'370.23
- Verwaltungsvermögen	Fr.	197'809'503.37
- Fremdkapital	Fr.	61'970'444.45
- Eigenkapital	Fr.	292'816'429.15

2. Der Geschäftsbericht 2025 wird genehmigt.

Das Wichtigste in Kürze

Die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Zollikon schliesst bei einem Gesamtertrag von 207,4 Mio. Franken und einem Gesamtaufwand von 211,0 Mio. Franken mit einem Aufwandüberschuss von 3,65 Mio. Franken ab. Dieser wird dem Eigenkapital entnommen, welches sich auf 292,8 Mio. Franken reduziert.

Erfolgsrechnung

Das Rechnungsergebnis der Erfolgsrechnung liegt nur gerade 3'525 Franken unter dem budgetierten Aufwandüberschuss, dennoch zeigen sich Verschiebungen im Vergleich zur Budgetierung. So lagen die gesamten Steuereinnahmen 1,2 Mio. Franken unter dem Budget. Die um 4,0 Mio. Franken höheren Grundstücksteuern konnten die tieferen Gemeindesteuern nur teilweise kompensieren.

Grundstücke der Gemeinde, welche von Zolliker Wohnbaugenossenschaften im Baurecht genutzt werden, wurden vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen. Damit sozialverträglicher Wohnungsbau auf der Basis tiefer Baurechtszinsen nachhaltig angeboten werden kann, musste der Buchwert dieser Grundstücke um 6,0 Mio. Franken wertberichtigt werden.

In verschiedenen Strassenabschnitten Zollikons werden Leitungen für den Wärmeverbund verlegt. Im Budget wurden im Bereich Strassenunterhalt zusätzliche Ausgaben für kleinere Anpassungen in diesen Bereichen eingeplant. Der Aufwand für die entsprechenden Arbeiten lag jedoch 1,4 Mio. Franken unter dem erhöhten Budget.

Entlastend auf die Erfolgsrechnung wirkte das Betriebsergebnis des Wohn- und Pflegezentrums Blumenrain, das aufgrund einer höheren Auslastung um 0,8 Mio. Franken besser ausfiel als budgetiert.

Investitionsrechnung

Das geplante hohe Investitionsvolumen von 37,8 Mio. Franken konnte nicht vollständig umgesetzt werden. Unter anderem führten Verzögerungen bei Bauvorhaben (Schwimmbad Fohrbach) und verspätete Projekte (Betreuungshaus Rüterwis) dazu, dass tatsächlich nur 21,1 Mio. Franken Investitionen (ohne Berücksichtigung der Umteilung der Grundstücke im Baurecht) realisiert werden konnten.

Das Nettovermögen reduzierte sich planmässig um 13,2 Mio. Franken auf neu 95 Mio. Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 51 Prozent.

Trotz negativem Ergebnis bleibt die finanzielle Situation der Gemeinde Zollikon stabil. Die bereits geplanten Investitionen in die Infrastruktur sind weiterhin realisierbar.

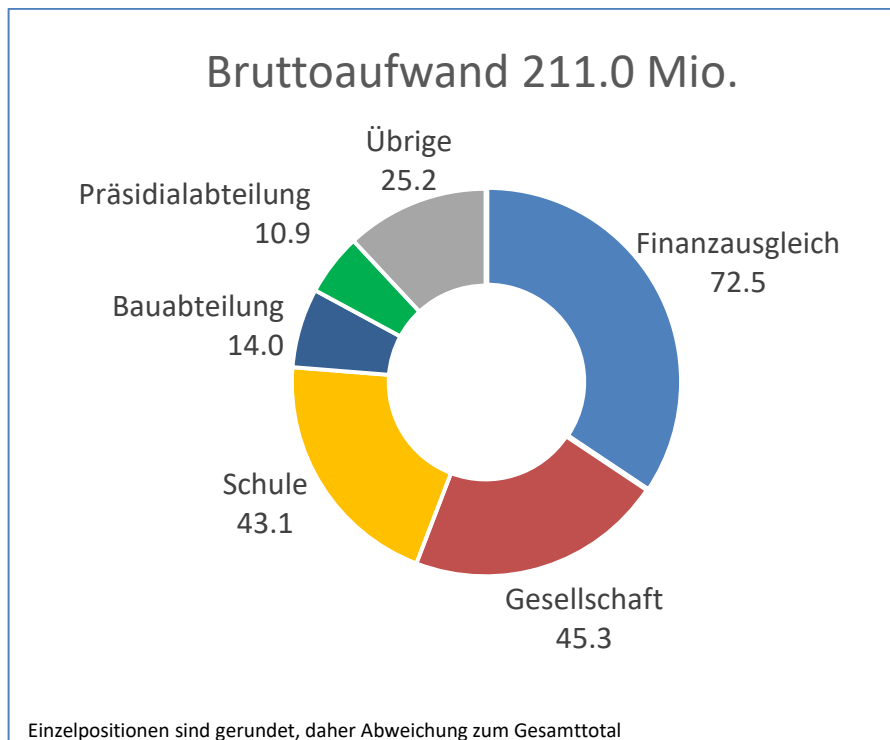
Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht liegt in seiner fünften Auflage vor. Er gibt einen Überblick über die wichtigsten Geschäfte des vergangenen Jahres.

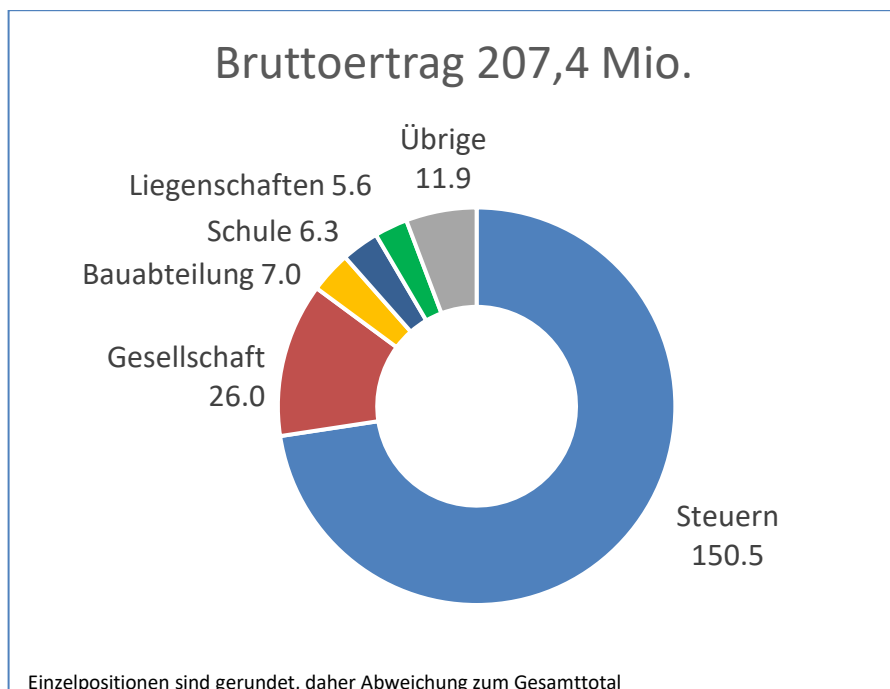
Erfolgsrechnung

Die Abweichungen der Erfolgsrechnung können folgendermassen zusammengefasst werden: Der Aufwand und der Ertrag liegen je 1,8 Mio. Franken unter Budget.

Bruttoaufwand in der Erfolgsrechnung



Bruttoertrag in der Erfolgsrechnung



Steuererträge (Fiskalertrag)

Steuererträge in Mio. Franken	RE 2022	RE 2023	RE 2024	BU 2025	RE 2025
Ordentliche Steuern	120.3	114.1	112.4	114.3	109.4
Ordentliche Steuern Vorjahre	20.2	21.8	19.7	23.0	25.5
Quellensteuern	0.9	1.7	3.1	1.0	-1.8
Andere Gemeindesteuern (Steuerausscheidungen etc.)	-5.2	-4.7	-8.1	-5.9	-6.0
Total Gemeindesteuern	136.2	132.9	126.3	132.4	127.1
Grundstückgewinnsteuern	22.7	16.8	22.1	18.0	22.0
Andere Steuern (Hundesteuern)	0.1	0.1	0.1	0.2	0.3
Total	159.1	149.9	148.5	150.6	149.4

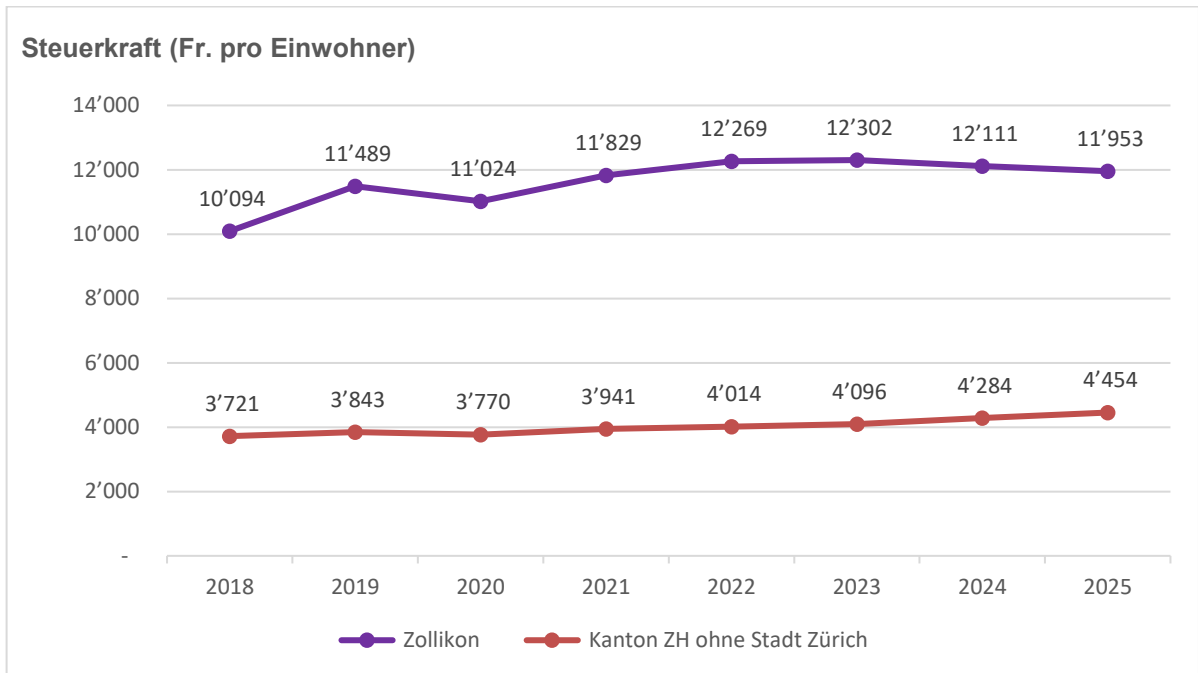
Die gesamten Steuererträge lagen 1,2 Mio. Franken unter dem Budget. Die sinkenden Erträge der ordentlichen Steuern des aktuellen Jahres konnten durch höhere Erträge aus den Steuern früherer Jahre (5,8 Mio. Franken über Budget) kompensiert werden. Auf Basis der Steuererträge 2023 wurde das Steuerbudget 2025 erstellt. Dass die Steuereinnahmen sinken würden, konnte nicht vorhergesehen werden. Die Quellensteuern fielen im Jahr 2025 negativ aus. Dies führte zu einer Differenz von 2,8 Mio. Franken gegenüber dem Budget.

Die Erträge aus den Grundstückgewinnsteuern waren wiederum sehr hoch. Die Budgetierung war offenbar zu vorsichtig, denn die Grundstückgewinnsteuern liegen 4,0 Mio. Franken über dem Budget.

Steuerkraft

Die Steuerkraft zeigt auf, wie hoch die Steuererträge pro Einwohner wären, wenn ein Steuerfuss von 100% erhoben würde. Dieser Wert wird für Vergleiche zwischen den Gemeinden verwendet, da die von den Gemeinden festgesetzten Steuerfüsse unterschiedlich sind. Die Steuerkraft dient auch zur Berechnung des Finanzausgleichsbeitrages.

Die durchschnittliche Steuerkraft in Zollikon schwankte in den letzten Jahren nur leicht. In den Jahren 2024 und 2025 sank sie leicht. Der Durchschnitt im Kanton Zürich steigt hingegen weiter und liegt 2025 bei 4'454 Franken.



Abweichungen in der Erfolgsrechnung pro Abteilung

Präsidialabteilung

In der Informatik konnten einzelne Applikationen wegen Ressourcenengpässen nicht erneuert werden. Aufgrund des geplanten Outsourcings wurden lokale Server nicht mehr ersetzt. Einzelne Applikationen konnten aufgrund des anstehenden Wechsel des ICT-Dienstleisters bereits ausser Betrieb gesetzt werden. Insgesamt lagen deshalb die ICT-Aufwendungen 1 Mio. Franken unter dem Budget.

Finanzabteilung

Trotz gesunkener Geldmarktzinsen konnte die momentan nicht benötigte Liquidität gewinnbringend angelegt werden. Der Ertrag lag 0,2 Mio. Franken über dem Budget.

Grundstücke der Gemeinde, welche Zolliker Wohnbaugenossenschaften zu günstigen Baurechtszinsen zur Verfügung stehen, wurden vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt. Diese Grundstücke sind durch bestehende, langfristige Baurechtsverträge, die von der Gemeindeversammlung genehmigt wurden, einzig für den vergünstigten Wohnungsbau bestimmt. Aufgrund dieser langfristigen Bindung wurde der Buchwert der Grundstücke wertberichtigt.

Bauabteilung

Um notwendige kleinere Unterhaltsarbeiten an Strassen, Wegen und privaten Grundstücken gleichzeitig mit der Erstellung des Fernwärmenetzes ausführen zu können, wurden im Budget 2025 zusätzliche Mittel eingesetzt. Diese Arbeiten fielen jedoch nicht in dem budgetierten Ausmass an (- 1,4 Mio. Franken).

Abteilung Sicherheit und Umwelt

Durch Personalwechsel in der Leitung der Abteilung und zeitweiser Unterbesetzung lagen die Personalkosten 0,1 Mio. Franken unter dem Budget.

Der Auftrag für das Sammeln von Hauskehricht, Grüngut und Karton musste neu geregelt, ausgeschrieben und vergeben werden. Die Kosten lagen um 0,9 Mio. Franken über dem Budget.

Abteilung Gesellschaft

Die Fallzahl in der wirtschaftlichen Hilfe stieg gegenüber dem Budget. Dies führte zu Mehrkosten von 0,3 Mio. Franken.

Im WPZ Blumenrain lag die Belegung höher als budgetiert. Durch die Schliessung des Pflegeheims Magnolien kam es zu einem raschen und ungeplanten Anstieg der Belegung, die Anstellung der Mitarbeitenden hinkte zeitlich hinterher. Das Ergebnis des WPZ Blumenrain schliesst 0,8 Mio. Franken besser ab.

Liegenschaftsabteilung

Bei verschiedenen Liegenschaften fielen insgesamt tiefere Betriebs- und Unterhaltskosten an. Diese lagen zusammen 1,0 Mio. unter dem Budget.

Schule

Das Nettoergebnis der Schule liegt rund 0,7 % unter dem Budget und entspricht damit insgesamt einer Punktlandung. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Schulrechnung nur begrenzt steuerbar ist, da verschiedene gesetzliche Rahmenbedingungen den finanziellen Handlungsspielraum einschränken.

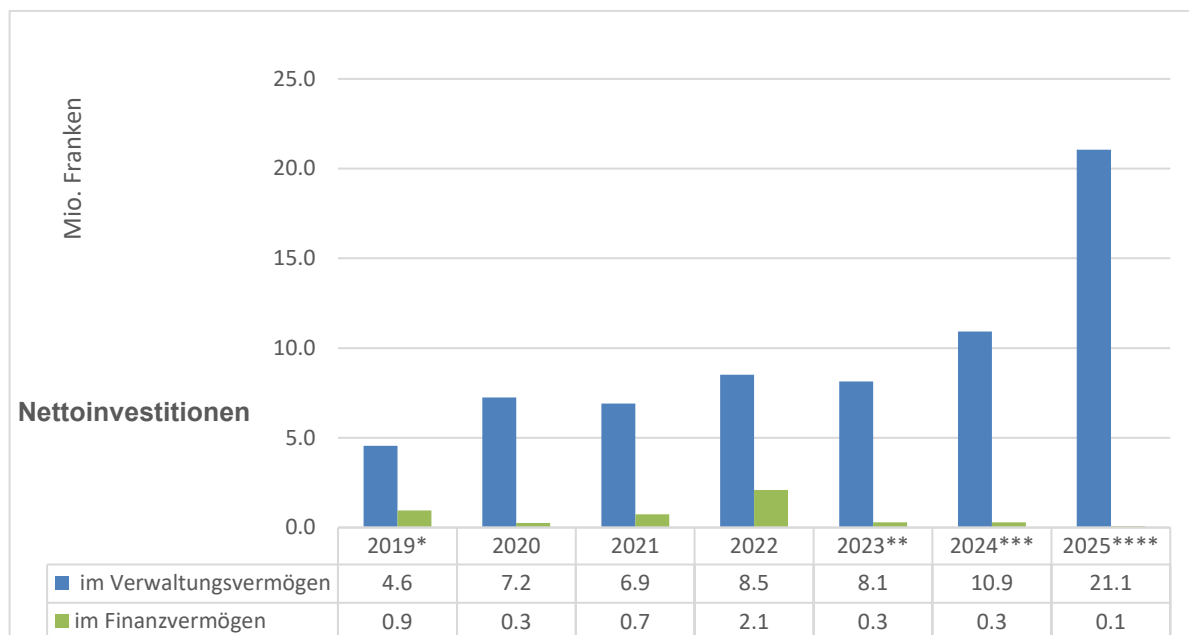
Im Berichtsjahr fielen insbesondere die Kosten für Schülerinnen und Schüler in externen Sonderschulen deutlich höher aus als budgetiert (+0,3 Mio. Franken). Zudem besuchten mehr Schülerinnen und Schüler als angenommen das Gymnasium oder das 10. Schuljahr, was zu zusätzlichen Aufwendungen von rund 0,2 Mio. Franken führte.

Bei den Personalkosten zeigte sich ein differenziertes Bild: Während die Kosten im Bereich der Primarschule unter dem Budget blieben, lagen sie in der Sekundarschule leicht darüber. Der Aufwand im Bereich Betreuung hat insgesamt zugenommen, was hauptsächlich auf die steigende Zahl betreuter Kinder zurückzuführen ist. Die Mehrkosten konnten durch die Elternbeiträge nicht vollständig gedeckt werden.

Die Kosten für die Schulliegenschaften liegen hingegen deutlich unter Budget. Grund dafür ist insbesondere die Verschiebung des Modulbaus Betreuung Rüterwis, wodurch die Abschreibungen tiefer ausfielen als geplant.

Insgesamt schliesst die Rechnung bei einem Nettoergebnis von 36,8 Mio. Franken um rund 0,3 Mio. Franken besser ab als budgetiert.

Investitionsrechnung



2019* ohne ergebnisneutrale Ausgaben und Einnahmen aus der Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen bzw. umgekehrt.

2023** ohne ergebnisneutralen Übertrag der Liegenschaft Telefonzentrale vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.

2024*** ohne ergebnisneutralen Übertrag eines Grundstücks in der Erholungs- und Freihaltezone vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.

2025**** ohne ergebnisneutrale Übertragung der Baurechtsgrundstücke vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.

Im Verwaltungsvermögen

Für das Jahr 2025 waren Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von 37,8 Mio. Franken geplant. Effektiv verbucht wurden lediglich Investitionen im Umfang von 27,1 Mio. Franken. Darin enthalten sind 6,0 Mio. Franken aus der nicht budgetierten Umgliederung von Baurechtsgrundstücken. Die effektiv getätigten Investitionen summierten sich auf 21,1 Mio. Franken. Die Realisierungsquote betrug ohne diese Umteilungen lediglich 56%.

Grund für die tiefe Realisierung waren Verzögerungen bei diversen Vorhaben wie zum Beispiel bei der Sanierung der Schwimmanlage Fohrbach, bei der Umsetzung des Provisoriums Betreuungshaus Rüterwis und den weiteren Projekten im Schulhaus Rüterwis. Die umgesetzten Investitionskosten dieser beiden Projekte lagen 10,8 Mio. und 4,3 Mio. Franken unter dem Budget. Weitere 2,0 Mio. Franken wurden im Bereich Informatik aufgrund der geplanten Auslagerung nicht umgesetzt.

Die geringe Realisierungsquote bei den Investitionen reduzierte die Abschreibungen in der Erfolgsrechnung um 1,4 Mio. Franken und verbesserte damit das Rechnungsergebnis. Die Verzögerungen führen zu einem Investitionsstau.

Durch den negativen Rechnungsabschluss der Erfolgsrechnung und das hohe Investitionsvolumen im Verwaltungsvermögen konnten nicht alle Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt 2025 bei 51%.

Im Finanzvermögen

In Liegenschaften des Finanzvermögens wurde 0,1 Mio. Franken investiert.

Bilanz

Der negative Rechnungsabschluss der Erfolgsrechnung zusammen mit dem Übertrag der Baurechtsgrundstücke aus dem Finanz- ins Verwaltungsvermögen haben zu einer Reduktion des Nettovermögens auf 95,0 Mio. Franken beigetragen. Das Nettovermögen pro Kopf liegt per Stichtag 31. Dezember 2025 bei 6'933 Franken im Vergleich zu 7'985 Franken per 31. Dezember 2024.

Der Gemeinderat strebt mittelfristig ein Nettovermögen in der Bandbreite von -20 bis +40 Mio. Franken an. Das aktuelle Rechnungsergebnis 2025 entspricht diesem Plan.

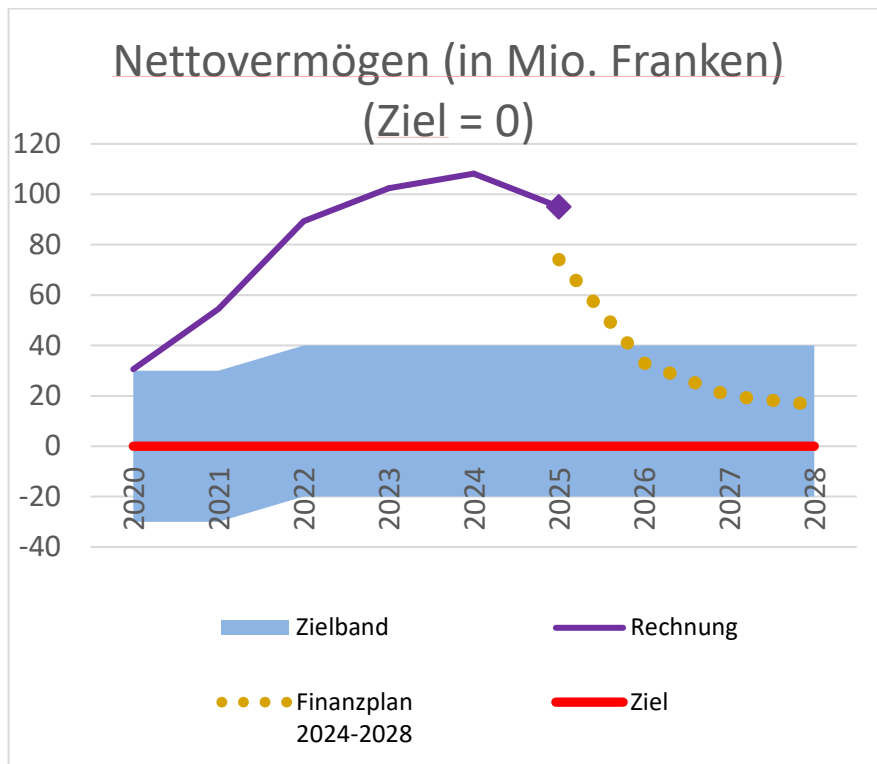
Die Gemeinde verfügt somit nach wie vor über eine solide Finanzlage, welche es ermöglicht, die geplanten Investitionen, namentlich in die Schulhäuser sowie die Sanierung der Schwimmanlage Fohrbach, aus eigenen Mitteln finanzieren zu können.

Finanzkennzahlen

Der Gemeinderat hat für drei finanzielle Kenngrössen Zielwerte festgelegt:

Nettovermögen (in Mio. Franken)

Durch das Ergebnis der Jahresrechnung 2025 wurde das Nettovermögen leicht reduziert. Der per 2024 gesenkte Steuerfuss wirkt sich nun wie geplant aus.

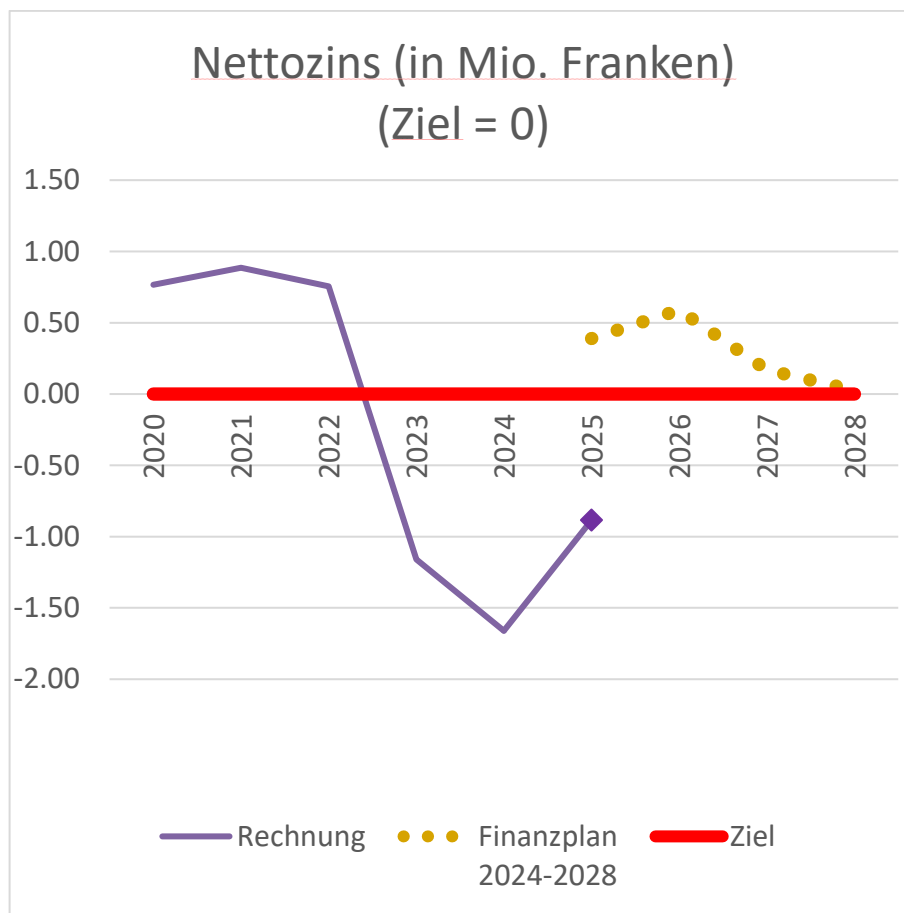


Für das Nettovermögen hat der Gemeinderat im Jahr 2022 eine Bandbreite von -20 bis +40 Mio. Franken festgelegt. Aufgrund der sehr erfreulichen Entwicklung des Nettovermögens ist der Steuerfuss per 2022 und 2023 und per 2024 ein drittes Mal um je 3% gesenkt worden. Das bestehende Nettovermögen ermöglicht die Sanierung des Schwimmbads Fohrbach und die Planung von Schulinfrastruktur in gesicherten finanziellen Verhältnissen.

Nettozinsaufwand (in Mio. Franken)

Der Nettozinsaufwand entspricht dem Aufwand für Schuldzinsen abzüglich der Zinserträge. Andere Erträge wie Liegenschaftenerträge werden nicht berücksichtigt.

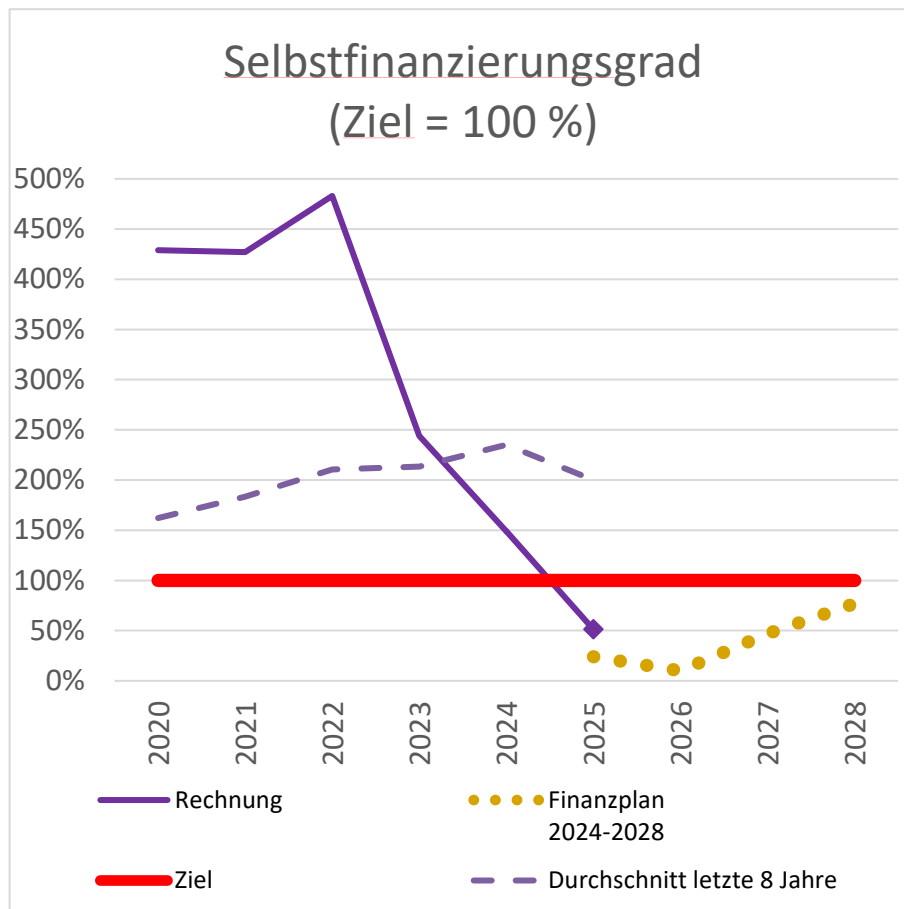
Trotz der Entwicklung auf den Zinsmärkten hin zu tieferen Zinsen wurden die liquiden Mittel der Gemeinde verzinst und lieferten einen Ertrag von 0,9 Mio. Franken.



Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, wie gross der Anteil an Investitionen ist, welcher aus den erwirtschafteten Mitteln im Rechnungsjahr finanziert werden konnte. Da in den letzten Jahren wenig in die Infrastruktur investiert werden konnte, lag der Selbstfinanzierungsgrad deutlich über 100%. Durch die laufenden hohen Investitionen hat dies im Jahr 2025 geändert. Der Selbstfinanzierungsgrad lag im Jahr 2025 bei 51% und somit unter der Zielgrösse von 100%.

Da Investitionsausgaben über die Jahre schwanken, ist eine Bewertung der Selbstfinanzierung über einen längeren Zeitraum sinnvoll. Wie bei anderen Kennzahlen der Gemeindefinanzen wird auch hier der Durchschnitt über die letzten acht Jahre gewählt.



Finanzielle Situation

Aufgrund der sehr guten Rechnungsergebnisse in den Vorjahren wurden die finanzpolitischen Ziele erreicht. Dabei wird die Selbstfinanzierung über den Zeitraum der letzten acht Jahre betrachtet.

Erwägungen

Der leicht negative Abschluss der Jahresrechnung ist nicht beunruhigend. Das Ergebnis entspricht dem Budget. Ein Abbau des sehr hohen Nettovermögens wird für die kommenden Jahre angestrebt.

Geschäftsbericht

Für den Inhalt des nach Verwaltungsabteilung gegliederten Berichts wird auf das auf der Website publizierte Dokument verwiesen.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

Empfehlung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der Politischen Gemeinde Zollikon in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 20. Februar 2026 geprüft. Die RGPK stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Zollikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die RGPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen. Die RGPK beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Zollikon entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Die RGPK hat den Geschäftsbericht 2025 der Gemeinde Zollikon geprüft und ist auf keine Inhalte gestossen, welche gegen die Genehmigung des Geschäftsberichts sprechen würden. Die RGPK beantragt daher der Gemeindeversammlung den Geschäftsbericht 2025 der Politischen Gemeinde Zollikon entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Erläuterungen

Sylvie Sieger, Ressortvorsteherin Finanzen, erläutert das Geschäft.

Stellungnahme RGPK

Viktor Sauter und Thomas Winkler erläutern den Jahresbericht sowie die Empfehlung der RGPK.

Diskussion

Keine wesentlichen Voten.

Abstimmung

Der Antrag wird ohne Gegenstimme angenommen.

Beschluss

Die Jahresrechnung 2025 und der Geschäftsbericht 2025 werden genehmigt.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 17. Juni 2026

GV 2026-2

08.00

Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2025 der Netzanstalt Zollikon

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht 2025 der Netzanstalt Zollikon werden abgenommen.
2. Der Verwaltungsrat der Netzanstalt Zollikon wird entlastet.

Das Wichtigste in Kürze

Der Abschluss 2025 der Netzanstalt Zollikon fällt positiv aus. Die Investitionen liegen zwar rund 10% über Budget, konnten jedoch mit den verfügbaren Mitteln finanziert werden. Der Gemeinde wird aufgrund des Aufbaus der Sparte Fernwärme keine Ertragsbeteiligung ausgerichtet.

Im Auftrag der Netzanstalt Zollikon modernisierte und erweiterte die Werke am Zürichsee AG im Jahr 2025 die Infrastrukturen der Versorgungsbereiche Wasser, Gas und Strom mit Investitionen in der Höhe von 4,5 Mio. Franken.

Ausgangslage

Die Netzanstalt Zollikon ist Eigentümerin der Versorgungsanlagen und Netze für Strom, Gas und Wasser auf dem Gemeindegebiet von Zollikon und für Ausbau, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen zuständig. Die Netzanstalt beauftragt die im Besitz der drei Gemeinden Zollikon, Küsnacht und Erlenbach liegende Werke am Zürichsee AG mit der Umsetzung aller Bau- und Versorgungsaufgaben.

Der vom Gemeinderat gewählte Verwaltungsrat der Netzanstalt Zollikon legt dem Gemeinderat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht jeweils zur Prüfung vor. Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts der Netzanstalt und auf Entlastung deren Organe. Die Gemeindeversammlung ist für die Oberaufsicht über die Netzanstalt zuständig (Art. 10 Statuten der Netzanstalt Zollikon).

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht 2025 der Netzanstalt sowie den Revisionsbericht geprüft. Die Jahresrechnung 2025 der Netzanstalt Zollikon schliesst positiv ab. Der Gemeinderat genehmigte den Vorschlag des Verwaltungsrates, aufgrund des Aufbaus der Sparte Fernwärme keine Ertragsbeteiligung auszurichten.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

Empfehlung Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Gemäss Abschied empfiehlt die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die Annahme des Geschäftes. Sie verzichtet auf eine zusätzliche Stellungnahme.

Erläuterungen

Patrick Dümmler, Verwaltungsratspräsident NAZ / Ressortvorsteher Liegenschaften, erläutert das Geschäft.

Diskussion

Keine wesentlichen Voten.

Erläuterungen zur Abstimmung

Gemeindepräsident Sascha Ullmann lässt, nachdem er das Einverständnis der Versammlung eingeholt hat, über beide Beschlusspunkte zusammen abstimmen. Die Vertreter des Gemeinderats im Verwaltungsrat der Netzanstalt Zollikon (Patrick Dümmler und Dorian Selz) dürfen nicht abstimmen.

Abstimmung

Der Antrag wird ohne Gegenstimme angenommen.

Beschluss

1. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht 2025 der Netzanstalt Zollikon werden genehmigt.
2. Der Verwaltungsrat der Netzanstalt Zollikon wird entlastet.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 17. Juni 2026

GV 2026-3

28.03

Ortskernentwicklung Zollikerberg: Kredit für die nächste Planungsphase

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Für die nächste Planungsphase (vertiefte Machbarkeitsstudie und Architekturwettbewerb) zur Entwicklung der Areale Geren und Roswies im Zollikerberg wird ein Kredit von 600'000 Franken bewilligt.

Das Wichtigste in Kürze

Unter Einbezug der Bevölkerung entwickelt die Gemeinde Zollikon seit April 2024 auf den Arealen Geren und Roswies, den neuen Ortskern Zollikerberg. In einem partizipativen Prozess, geführt von abteilungsübergreifenden Gremien der Gemeinde und unterstützt von einem externen Fachexpertenteam, wurden lokale Bedürfnisse und raumplanerische Ziele ermittelt. Die Themen «Räumliche Entwicklung», «Freiraum», «Nutzungen Gebäude» und «Mobilität» wurden als Zielbilder detailliert festgehalten. Für die nächste Planungsphase, eine vertiefte Machbarkeitsstudie sowie ein Architekturwettbewerb, wird nun ein Kredit von 600'000 Franken beantragt.

Ausgangslage

Die Ortskernentwicklung ist seit mehreren Jahrzehnten ein viel diskutiertes Thema in der Gemeinde Zollikon. In dieser Zeit hat sich der Zollikerberg stark gewandelt und ist gewachsen. Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass es im Zollikerberg einen angemessenen Ortskern braucht, weshalb er dessen Entwicklung angestossen hat.

Das Planungsgebiet liegt gemäss Zonenplan in der Zentrumszone, einem Gebiet mit einer hohen Ausnutzungsmöglichkeit. Die Grundstücke des Geren-Areals bei der Forchbahnstation Zollikerberg befinden sich sowohl in privatem Besitz als auch im Eigentum der Gemeinde Zollikon. Das Areal hat eine Gesamtfläche von rund 10'400 m². Die Grundstücke der Roswies mit rund 7'200 m² sind im alleinigen Eigentum der Gemeinde Zollikon. Beide Areale zusammen bilden den Planungssperimeter, wobei nach Lösungen gesucht wird, um einen siedlungspolitisch sinnvollen und zukunftsweisenden Ortskern zu entwickeln, der sich mit den umliegenden Weilern neu vernetzt und dem Zollikerberg eine identitätsstiftende Prägung gibt.



Abbildung Planübersicht Gerer-Areal und Roswies

Partizipativer Prozess und erarbeitete Prinzipien

Die Gemeinde Zollikon hat sich im April 2024 der Ortskernentwicklung Zollikoberg angenommen. In einem partizipativen Prozess, geführt von abteilungsübergreifenden Gremien der Gemeinde und unterstützt von einem externen Fachexperten-Team der Firma Kontextplan AG, wurden lokale Bedürfnisse und raumplanerische Ziele ermittelt.

Insgesamt fanden diverse Gespräche mit verschiedenen Nutzergruppen, mehrere Workshops im Gemeinderat, drei öffentliche Anlässe mit der Bevölkerung und eine Online-Umfrage statt. Das Ergebnis wurde in sogenannten «Prinzipien» detailliert festgehalten, welche in die Kategorien «Räumliche Entwicklung», «Freiraum», «Nutzungen Gebäude» und «Mobilität» unterteilt wurden.

Diese Prinzipien definieren den Rahmen des zukünftigen Ortskerns und stellen sicher, dass das mit der Bevölkerung erarbeitete Zielbild in die nächste Planungsphase überführt wird.

Weiteres Vorgehen

Die Machbarkeitsstudie und der Architekturwettbewerb sollen in den Jahren 2026/2027 erstellt respektive durchgeführt werden. Sobald ein Siegerprojekt feststeht und eine erste Grobkostenschätzung vorliegt, ist ein Planungskredit für die Erarbeitung des Vorprojekts erforderlich. Anschliessend – nach Erteilung der Baubewilligung – ist ein Ausführungskredit zu sprechen. Ein Baubeginn kann realistisch frühestens ab 2030 erwartet werden.

Kosten

Vertiefte Machbarkeitsstudie	80'000
Preisgelder Architekturwettbewerb	300'000
Entschädigung Preisgericht und Experten	80'000
Verfahrensbegleitung	80'000
Reserve	60'000
Total (inkl. MWSt)	600'000

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

Empfehlung Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Gemäss Abschied empfiehlt die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die Annahme des Geschäftes. Sie verzichtet auf eine zusätzliche Stellungnahme.

Erläuterungen

Patrick Dümmler, Ressortvorsteher Liegenschaften, erläutert das Geschäft.

Diskussion

Jeannine Glinz spricht für das Forum 5W und freut sich, dass die Bevölkerung abgeholt wurde. Sie wünscht sich eine seriöse Weiterarbeit und die schlussendliche Umsetzung des Resultats.

Abstimmung

Der Antrag wird ohne Gegenstimme angenommen.

Beschluss

Für die nächste Planungsphase (vertiefte Machbarkeitsstudie und Architekturwettbewerb) zur Entwicklung der Areale Geren und Roswies im Zollikerberg wird ein Kredit von 600'000 Franken bewilligt.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 17. Juni 2026

GV 2026-4

13.04.20

Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain: Kredit für eine Notstromversorgung

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Für die Beschaffung und Installation einer Notstromversorgung im Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain wird ein Kredit von 650'000 Franken bewilligt.

Das Wichtigste in Kürze

Für ein Wohn- und Pflegeheim, in dem betreuungsbedürftige Personen leben, können bereits kurzfristige Stromausfälle zu erheblichen Herausforderungen führen, weil medizinische Geräte, Notrufsysteme sowie Heiz- und Kühlsysteme davon betroffen sind. Zur Sicherstellung der Stromversorgung im Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain soll deshalb eine dieselbetriebene Notstromanlage beschafft werden. Diese soll ausserhalb des Gebäudes installiert und über die Tiefgarage an die Hauptverteilung des Gebäudes angebunden werden. Diese Lösung bietet eine gute Sicherheit ohne Brandrisiko im Gebäudeinnern und garantiert durch die Möglichkeit des Auftankens eine nahezu unbegrenzte Stromversorgung im Krisenfall. Für die Notstromversorgung wird ein Kredit von 650'000 Franken beantragt.

Ausgangslage

Das im Jahr 2016 in Betrieb genommene Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain (WPZ) bietet 107 Pflegeplätze und bildet eine zentrale Infrastruktur der Gemeinde Zollikon. Das WPZ verfügt derzeit über keine Notstromversorgung, da bei der Erstellung des Gebäudes keine Notwendigkeit dafür erkannt wurde. Inzwischen zeigen Entwicklungen im europäischen Stromnetz, dass grossflächige Stromunterbrüche nicht mehr ausgeschlossen werden können.

Vor diesem Hintergrund hat das Gemeindeführungsorgan das Risiko eines Stromunterbruchs neu beurteilt. Gemäss seiner Einschätzung ist dieses heute, sowohl hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit als auch des möglichen Schadensausmasses, als erhöht einzustufen. Für ein Wohn- und Pflegeheim, in dem betreuungsbedürftige Personen leben, können bereits kurzfristige Ausfälle zu erheblichen Herausforderungen führen, weil medizinische Geräte, Notrufsysteme sowie Heiz- und Kühlsysteme davon betroffen sind.

Der Gemeinderat erachtet die Beschaffung einer Notstromversorgung deshalb als zwingend notwendig und hat eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, um die technischen und finanziellen Aspekte der verschiedenen Varianten zu prüfen.

Lösungsansatz

Gemäss Machbarkeitsstudie wird die Installation einer Notstromanlage (Dieselaggregat) im Aussenbereich hinter dem Gebäude empfohlen. Die Anbindung erfolgt über einen externen Anschlusskasten, die Leitung wird durch die Tiefgarage bis zur Hauptverteilung im Untergeschoss geführt. Die gewählte Variante zeichnet sich durch eine hohe operative Sicherheit und Kosteneffizienz aus:

- Im Gebäudeinneren sind keine zusätzlichen Investitionen für Kühl- oder Belüftungssysteme erforderlich.
- Durch die Platzierung im Aussenbereich entsteht kein zusätzliches Brandrisiko im Gebäudeinneren.
- Die Lösung ermöglicht eine nahezu unbegrenzte Stromversorgung, da die Anlage durch einfaches Nachtanken dauerhaft betrieben werden kann. Ein Konzept für eine vertraglich zugesicherte Betankung durch einen Tanklaster liegt vor.

Termine

Nach dem Beschaffungsprozess soll im März 2027 der Baubeginn erfolgen. Die Inbetriebnahme ist im Juli 2027 geplant.

Kosten

Baumeisterarbeiten	54'000
Dieselaggregat	151'000
Elektroarbeiten	184'000
Diverses	82'000
Reserven	49'000
Honorare	130'000
Total	650'000

Alle Kostenangaben in Franken inkl. MWSt

Baupreisindex Stand März 2026

Kostengenauigkeit gemäss aktuellem Planungsstand: $\pm 30\%$

Folgekosten

Für Wartung, Testläufe etc. ist mit jährlich wiederkehrenden Kosten von 17'500 Franken zu rechnen.

Hinweis Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

Eine USV-Anlage sichert die Stromzufuhr bei nur kurzzeitigen Stromausfällen oder zur Überbrückung bis eine Notstromanlage eingeschaltet werden kann. Das WPZ verfügt bereits über eine USV-Anlage, welche jedoch ersetzt werden muss. Die Ersatzbeschaffung ist unabhängig vom vorliegenden Geschäft und wird vom Gemeinderat separat beschlossen.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

Empfehlung Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Gemäss Abschied empfiehlt die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die Annahme des Geschäftes. Sie verzichtet auf eine zusätzliche Stellungnahme.

Erläuterungen

Patrick Dümmler, Ressortvorsteher Liegenschaften, erläutert das Geschäft.

Diskussion

Keine Diskussion.

Abstimmung

Der Antrag wird ohne Gegenstimme angenommen.

Beschluss

Für die Beschaffung und Installation einer Notstromversorgung im Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain wird ein Kredit von 650'000 Franken bewilligt.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 17. Juni 2026

GV 2026-5

18.00

Abschluss neue Leistungsvereinbarung mit Spitex-Verein Zollikon

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Die neue Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verein Zollikon, gültig ab 1. Januar 2027, wird genehmigt.

Das Wichtigste in Kürze

Die Leistungsvereinbarung vom 24. August 2009 mit dem Spitex-Verein Zollikon soll erneuert werden, damit sie vollständig den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entspricht und die ambulante Pflegeversorgung für die Zolliker Bevölkerung weiterhin zuverlässig sichergestellt ist.

Die Zusammenarbeit mit dem Spitex-Verein Zollikon funktioniert gut und gewährleistet eine qualitativ hochwertige Versorgung; die Aktualisierung der Leistungsvereinbarung stärkt die Grundlage für eine stabile Weiterführung des Auftrages.

Die wichtigsten Änderungen betreffen die finanzielle Steuerung und Stabilität: Es werden eine Ergebnisschwankungsreserve eingeführt, der Budget- und Defizitprozess klar geregelt und die Liquidität des Spitex-Vereins Zollikon über ein Gemeindedarlehen gesichert. Zudem wird die Transparenz erhöht und die Gemeinde hat über den Einsitz im Vorstand und der Gemeindegenehmigung im Rahmen der Budgetabnahme weiterhin wirksame Steuerungsmöglichkeiten.

Beschaffungsrechtlich wird die Beauftragung vom Gemeinderat als Quasi-Inhouse-Geschäft eingestuft, da die Gemeinde eine Kontrolle ausübt, die einer eigenen Organisation gleichkommt. Zudem agiert der Spitex-Verein Zollikon als gemeinnützige Einrichtung.

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 1994 ist der Spitex-Verein Zollikon (nachfolgend **Spitex Zollikon**) mit der ambulanten Pflegeversorgung der Zolliker Bevölkerung beauftragt und entsprechend verantwortlich. Die aktuell gültige und durch die Gemeindeversammlung genehmigte Leistungsvereinbarung datiert vom 24. August 2009 ist seit 1. Januar 2010 in Kraft. Gemäss § 5 Abs. 1 Pflegegesetz des Kantons Zü-

rich sorgen die Gemeinden für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Dazu können sie eigene Einrichtungen betreiben oder von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitex-Institutionen beauftragen, ebenso wie selbstständig tätige Pflegefachpersonen. Die gemeindeeigenen oder beauftragten Spitex-Organisationen unterstehen der Pflegeverordnung zum Pflegegesetz. Das bedeutet, dass sie eine Versorgungspflicht für die in der Gemeinde wohnhafte Bevölkerung haben und ihr Leistungsangebot gemäss den §§ 4–7 der Pflegeverordnung ausgestalten müssen. Gemäss § 9 Abs. 4 Pflegegesetz sind die (gesamten) restlichen Kosten bei diesen Leistungserbringenden von der Gemeinde zu tragen.

Hauptanpassungen zu bestehender Leistungsvereinbarung vom 24. August 2009

- Mittlerweile ist per 1. Januar 2011 im Kanton Zürich das Pflegegesetz und per 1. März des gleichen Jahres die Verordnung über die Pflegeversorgung in Kraft getreten. Die bestehende Leistungsvereinbarung mit der Spitex Zollikon ist in einzelnen Punkten nicht deckungsgleich mit den gesetzlichen Anforderungen. Dies wurde nun aktualisiert.
- In der bisherigen Leistungsvereinbarung fehlte eine explizite Regelung im Umgang mit allfälligen Überschüssen der Spitex Zollikon. Neu wird eine Ergebnisschwankungsreserve eingeführt.
- Der zeitliche Ablauf bezüglich Genehmigung Budget und Übernormdefizit wurde verbindlich geregelt.
- Zur Sicherstellung der Liquidität benötigt die Spitex Zollikon ein Darlehen der Gemeinde.
- Mit Inkrafttreten der neuen Leistungsvereinbarung wird die Spitex Zollikon eine separate Vereins- und Betriebsrechnung führen.
- Anpassungen und/oder Ergänzungen der Leistungsvereinbarung sind zukünftig im Rahmen seiner Finanzkompetenz durch den Gemeinderat möglich. Zudem wurde festgehalten, dass die Vertragsparteien bei gesetzlichen Änderungen den Nachvollzug in der Leistungsvereinbarung garantieren.

Spitex-Verein Zollikon

Der heutige Spitex-Verein Zollikon wurde am 30. Juni 1993 als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB gegründet. Gemäss Statuten bezweckt er die fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe sowie die Pflege und Beratung für die Zolliker Bevölkerung gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Zollikon. Der Vereinsvorstand besteht gemäss Statuten aus vier bis sechs Mitgliedern. Die Politische Gemeinde Zollikon ist durch ein Mitglied des Gemeinderats (zurzeit Ressortvorsteherin Gesellschaft) im Vorstand vertreten. Per Ende 2025 wies der Verein 218 Mitglieder aus. Mitglied können sowohl natürliche wie juristische Personen sein.

Die Spitex Zollikon beschäftigt 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 29 Vollzeitpensen und bildet vier Lernende aus. Es werden jährlich 350 Klientinnen und Klienten versorgt (Leistungsstunden 2025: Hauswirtschaft 6'200, Pflege 20'100). Qualität und Akzeptanz sind gemäss der regelmässig durchgeführten unabhängigen Klienten- und Klientinnenbefragung hoch. In den Ergebnissen 2025 geben 92 % der Befragten an, dass sie eine verbesserte Lebensqualität dank der Spitex Zollikon haben, die Weiterempfehlungsrate beträgt ebenfalls 92 %.

Keine Ausschreibungspflicht

Für öffentliche Aufträge von Gemeinden im Kanton Zürich gilt grundsätzlich die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Sie kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn gesetzliche Ausnahmen bestehen. Im vorliegenden Fall handelt es sich gemäss Einschätzung des Gemeinderats einerseits um ein "Quasi-Inhouse-Geschäft", da die Gemeinde über die beauftragte Spitex Zollikon eine Kontrolle ausübt, die der einer eigenen Dienststelle entspricht, und diese ihre Leistungen im Wesentlichen für die Gemeinde erbringt. Andererseits liesse sich auch argumentieren, dass eine Ausnahme vorliegt, weil die Leistungen von einer "Wohltätigkeitsorganisation" erbracht werden. Der Gemeinderat beurteilt deshalb die Beschaffung als vom Geltungsbereich der IVöB ausgenommen. Diese Einschätzung wurde Ende 2024 vor Verwaltungsgericht von einem Verband, welcher private Spitex-Institutionen vertritt, bestritten; das Gericht trat Ende 2025 mangels Beschwerdelegitimation nicht auf die Beschwerde ein.

Finanzielle Auswirkungen

Das Normdefizit ist ein vom Kanton festgelegter Richtwert. Er definiert, wie teuer eine Pflegeleistung bei wirtschaftlicher Arbeitsweise sein darf. Der Kanton berechnet diesen Wert anhand einer repräsentativen Stichprobe und legt ihn jährlich neu fest. Zuständig dafür ist die kantonale Gesundheitsdirektion.

Für beauftragte Spitex-Institutionen gelten höhere Normdefizite als für nicht beauftragte Einrichtungen. Das bedeutet, dass sie höhere Kosten verrechnen können. Welche Institution beauftragt wird, macht daher aus finanzieller Sicht zunächst keinen Unterschied – die höheren Normdefizite gelten für alle beauftragten Spitex-Organisationen gleichermassen. Sobald eine Beauftragung vorliegt, führt dies infolge der Anwendung der höheren Normdefizite zu höheren Aufwänden für die Gemeinde und im Gegenzug zu einer garantierten Versorgung.

Die Gemeinde hat bei den beauftragten Spitex-Institutionen zudem alle Restkosten, die nach Abzug der Beiträge der Krankenversicherer und der gesetzlich vorgesehenen Patientenbeteiligung verbleiben, vollumfänglich zu tragen. Finanzielle Unterschiede entstehen somit erst im zweiten Schritt, nämlich dadurch, wie effizient die beauftragte Institution arbeitet.

Können die Leistungserbringenden ihre Leistungen nicht innerhalb der kantonal festgelegten Normdefizite erbringen und liegen die tatsächlichen Kosten darüber, entsteht ein sogenanntes Übernormdefizit. Aufgrund der unbegrenzten Restkostenpflicht nach § 9 Abs. 4 Pflegegesetz muss die Gemeinde dieses Übernormdefizit vollständig übernehmen. In den letzten fünf Jahren hat die Spitex Zollikon ihre Geschäftsjahre wie folgt abgeschlossen:

Geschäfts- jahr	Erträge aus Normdefizit	Verlust/Überschuss (Übernormergebnis)	Verwendung
2021	1'604'933	-50'638	Defizitdeckung durch Gemeinde
2022	1'563'783	-6'204	Defizitdeckung durch Gemeinde
2023	1'725'920	8'821	Übertrag Vereinsvermögen
2024	1'882'564	4'592	Übertrag Kontokorrent Gemeinde
2025	1'851'898	28'493 (vor Revision)	Übertrag Kontokorrent Gemeinde

Bei der obenstehenden Auflistung ist zu berücksichtigen, dass die Spitex Zollikon im Jahr 2020 infolge akuten Platzmangels neue Räumlichkeiten beziehen musste und der Gemeinderat mit Beschluss GR 2020-132 garantiert hat, die Übernahme der resultierenden Mehrkosten infolge des Vermietersausbaus im Rahmen des allfälligen Übernormdefizits für die Mindestlaufzeit des Mietvertrags von zehn Jahren zu tragen.

Neue Leistungsvereinbarung ab 1. Januar 2027

Leistungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Zollikon, Bergstrasse 20, 8702 Zollikon als Auftraggeberin
nachfolgend: Gemeinde Zollikon

und

dem Spitex-Verein Zollikon als Auftragnehmerin
nachfolgend: Spitex Zollikon

betreffend

ambulante Pflegeversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner von Zollikon

gültig ab 1. Januar 2027

Vorbemerkungen

Mit dem Ziel, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die Einwohnerinnen und Einwohner von Zollikon zu gewährleisten, vereinbaren die Gemeinde Zollikon und die Spitex Zollikon folgendes:

1. Zweck der Vereinbarung

¹ Die Gemeinde Zollikon ist gemäss Art. 5 Abs. 1 Pflegegesetz des Kantons Zürich für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten stationären und ambulanten Pflegeversorgung für ihre Einwohnerinnen und Einwohner zuständig.

² Die Gemeinde Zollikon beauftragt mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung die Spitex Zollikon im Rahmen des gesetzlichen Mindestangebotes mit der Durchführung von Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause, welche im Pflegegesetz des Kantons Zürich in Art. 5 Abs. 2 sowie in der Pflegeverordnung des Kantons Zürich in Art. 4 und Art. 7 festgelegt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner von Zollikon auf eine bedarfs- und fachgerechte ambulante Pflegeversorgung zurückgreifen können (Versorgungspflicht für Hilfe und Pflege zu Hause).

³ Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung zwischen den Vertragsparteien und legt die gegenseitigen Pflichten fest, insbesondere die Aufgaben und Leistungen der Spitex Zollikon sowie die Finanzierung durch die Gemeinde Zollikon.

2. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995
- Pflegegesetz vom 27. September 2010 des Kantons Zürich
- Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010 des Kantons Zürich
- Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 des Kantons Zürich
- Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege (ALV) vom 4. Dezember 2018
- Die jährlichen Vorgaben der Gesundheitsdirektion zu Normdefiziten und Rechnungslegung
- Leitbild der Non-Profit-Spitex des Spitexverbandes Schweiz vom November 2014
- Qualitätsmanual Spitex Schweiz: Handbuch für die Betriebsführung vom Mai 2022

3. Grundsätze der Zusammenarbeit

¹ Die Gemeinde Zollikon und die Spitex Zollikon verstehen sich als Partnerinnen, die zum Wohl der Bevölkerung eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

² Zur Optimierung der Zusammenarbeit findet ein regelmässiger Austausch zwischen den Vertragsparteien statt. Eine Vertretung der Gemeinde Zollikon wird vom Gemeinderat in den Vorstand der Spitex Zollikon delegiert.

³ Die Gemeinde Zollikon unterstützt die Spitex Zollikon in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

⁴ Die Spitex Zollikon setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat – ausgerichtet am Wohl der zu betreuenden Personen und wirtschaftlich optimalen Kosten für die Gemeinschaft – zu erreichen vermag.

⁵ Die Spitex Zollikon verfügt – unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben – über die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

4. Grundsätze und Ziele der Leistungen Hilfe und Pflege zu Hause

¹ Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause basieren auf einer schriftlichen Bedarfsabklärung (standardisiertes Bedarfserhebungsinstrument) und werden ausschliesslich bedarfsorientiert erbracht.

² Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. die zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können, und bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes (Subsidiaritätsprinzip).

³ Mit den Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause soll den Einwohnerinnen und Einwohnern bei entsprechendem Wunsch ein möglichst langer Erhalt der Selbstständigkeit (zu Hause wohnen) ermöglicht werden. Weiter soll die Selbstverantwortung gefördert werden.

⁴ Die Leistungen der Hilfe und Pflege werden im Einverständnis der zu betreuenden Person oder deren Rechtsvertretenden erbracht.

5. Zielgruppen (Klientinnen/Klienten) des Leistungsangebotes

Die Leistungen der Spitex-Zollikon stehen insbesondere zur Verfügung für

- physisch und/oder psychisch kranke Personen
- verunfallte Personen
- rekonvaleszente Personen
- Personen mit einer Behinderung/Beeinträchtigung
- schwer kranke Menschen mit komplexen Pflegebedürfnissen
- Personen mit altersbedingten Einschränkungen
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt
- Personen in der letzten Lebensphase

6. Allgemeines zum Dienstleistungsangebot

¹ Die zu erbringenden Dienstleistungen sind im Pflegegesetz des Kantons Zürich in Art. 5 Abs. 2 sowie in der Pflegeverordnung des Kantons Zürich in Art. 4 und Art. 7 festgelegt.

² Entsprechend der Regelung in Art. 8 Abs. 2 Pflegeverordnung des Kantons Zürich wird seitens der Spitex Zollikon

- a. eine zeitliche Verfügbarkeit für Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen die Woche garantiert.
- b. sichergestellt, dass neue Einsätze innerhalb von 24 Stunden nach der Anmeldung ausgeführt werden können.
- c. eine telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00–12.00 Uhr und von 14.00–17.00 Uhr sichergestellt.

³ Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen sowie die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Spitex Zollikon – falls sie selber nicht in der Lage ist – grundsätzlich Aufträge an Dritte (z. B. Kinderspitex, Palliative Care usw.) erteilen. Dazu kann die Spitex Zollikon mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen. Bei Leistungsvereinbarungen mit Dritten, welche relevante finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde Zollikon haben könnten, holt die Spitex Zollikon vorgängig die Genehmigung der Gemeinde Zollikon, vertreten durch den/die Ressortvorsteher/Ressortvorsteherin Gesellschaft, ein. In der Leistungsvereinbarung mit Dritten sind jeweils das Angebot, die Art und Weise der Zusammenarbeit und die Finanzierungsmodalitäten zu regeln. Alle Leistungsvereinbarungen werden nach Abschluss von der Geschäftsleitung der Spitex Zollikon der Abteilung Gesellschaft (zuständig für die Pflegefinanzierung) zur Kenntnis gebracht.

⁴ In Anwendung der Pflegeverordnung des Kantons Zürich Art. 11 informiert die Spitex Zollikon die Gemeinde Zollikon, bevor sie die Leistungserbringung infolge Beschimpfung, Bedrohung, Belästigung oder anderweitiger Gefährdung durch die zu betreuende Person oder infolge erheblicher Zahlungsausstände einstellt. Die Spitex Zollikon trifft geeignete Massnahmen oder unterstützt die Gemeinde Zollikon bei der Suche nach einem/einer geeigneten Leistungserbringer/in. Soweit erforderlich spricht sich die Spitex Zollikon mit der verordnenden Ärztin oder dem verordnenden Arzt ab.

7. Weitere Aufgaben, Koordination und Information

Neben den Kerndienstleistungen (ambulante pflegerische Leistungen, Art. 4 Pflegeverordnung und der nicht pflegerischen Spitexleistungen, Art. 7 Pflegeverordnung) erbringt die Spitex Zollikon folgende Leistungen:

- a. Die Spitex Zollikon koordiniert ihre Leistungen mit weiteren Partnerinnen und Partnern des ambulanten Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit (teil-)stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärztinnen und Ärzte.

- b. Die Spitex Zollikon informiert die Einwohnerinnen und Einwohner über das Dienstleistungsangebot der Spitex Zollikon, z. B. mittels Informationsmaterial, Webseite und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen.
- c. Die Spitex Zollikon stellt die Erreichbarkeit ihrer Mitarbeitenden für den Fall eines Katastrophen- und Notfalleinsatzes sicher und informiert ihre Mitarbeitenden regelmässig über die allfälligen diesbezüglichen Aufgaben und Abläufe.

8. Qualitätsmanagement

¹ Neben der konsequenten Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreibt die Spitex Zollikon unter Berücksichtigung des Qualitätsmanuals Spitex Schweiz eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung und -entwicklung.

² Neue Entwicklungen und Erkenntnisse in der Branche werden aktiv verfolgt und bei der Qualitätsentwicklung integriert.

³ Die Dokumentationen und Unterlagen zur Qualitätssicherung und -entwicklung können auf Anfrage von der Gemeinde Zollikon jederzeit eingesehen werden.

9. Organisation

¹ Die Spitex Zollikon erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest. Den Jahresbericht lässt die Spitex Zollikon der Gemeinde Zollikon im Anschluss zeitnah zukommen.

² Die Spitex Zollikon setzt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetente Mitarbeitende ein und ermöglicht angemessene, regelmässige Fort- und Weiterbildung. Die Spitex Zollikon stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung und erfüllt damit die Ausbildungsverpflichtung des Kantons Zürich. Verstärkte Ausbildungsbemühungen sind wichtig, um dem Fachkräftemangel in der Pflege entgegenzuwirken.

10. Finanzierung

10.1 Restkostenfinanzierung durch Gemeinde

¹ Die Gemeinde stellt der Spitex Zollikon finanzielle Mittel zur Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung. Die Gemeinde Zollikon trägt gemäss Pflegegesetz die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Pflege zu Hause (Restkosten) für die vereinbarten Leistungen.

² Die Gemeinde Zollikon finanziert die Leistungen gemäss den vom Kanton definierten Normkosten für "beauftragte Spitexorganisationen".

³ Die Spitex Zollikon lässt der Gemeinde das vom Vorstand verabschiedete Budget in der Regel bis Ende November zur Genehmigung zukommen. Für den Budgetprozess der Gemeinde Zollikon (Budgeteinreichung in der Regel möglich bis Ende April des jeweiligen Kalenderjahres, Nachmeldung und Anpassung in der Regel möglich bis Ende Juli des jeweiligen Kalenderjahres) stellt die Spitex Zollikon in Absprache mit der Leitung der Abteilung Gesellschaft der Gemeinde Zollikon die erforderlichen Daten (z. B. erwartete Normdefizitbeiträge usw.) rechtzeitig zur Verfügung. Die Gemeinde Zollikon übernimmt ein allfälliges effektives Defizit, gestützt auf das genehmigte Budget, jeweils im Folgejahr (nach Jahresabschluss). Sich nach der Budgetgenehmigung abzeichnende Budgetanpassungen sind der Gemeinde Zollikon zeitnah schriftlich anzuzeigen.

⁴ Die Spitex Zollikon führt eine Ergebnisschwankungsreserve (Fremdkapital), der allfällige Überschüsse zugeführt und mit der allfällige Defizite verrechnet werden. Übersteigt das Defizit die Höhe der Ergebnisschwankungsreserve, erfolgt eine Rechnungsstellung an die Gemeinde Zollikon in der Höhe der Differenz. Übersteigt die Ergebnisschwankungsreserve die Höhe von 500'000 Franken erfolgt eine Rückerstattung des übersteigenden Teils an die Gemeinde Zollikon. Bei Auflösung des Vereins wird die Ergebnisschwankungsreserve (Fremdkapital) der Gemeinde zurückerstattet.

10.2 Rechnung Verein

Die Spitex Zollikon ist als Verein organisiert. Die Kosten und Erträge werden separat ausgewiesen. Erträge sind Mitgliederbeiträge, Spenden für die Vereinsführung sowie Gewinn aus Aktivitäten des Vereins ausserhalb des Bereichs Restkostenfinanzierung Pflegefinanzierung.

10.3 Zweckgebundene Fonds

Die Spitex Zollikon verfügt über Spenden-Fonds, die zweckgebunden durch den Verein zu verwenden sind (z. B. Personalfonds). Nicht zweckgebundene Legate werden den Spenden-Fonds gemäss Fondsreglement zugeteilt.

10.4 Sicherstellung Liquidität

Mit Abschluss dieser Leistungsvereinbarung gewährt die Gemeinde Zollikon der Spitex Zollikon ein Darlehen zu 0% Zins in der Höhe von 500'000 Franken zwecks Liquiditätssicherung. Dazu wird ein separater Darlehensvertrag abgeschlossen. Dieses Darlehen ersetzt das bisherige Darlehen in der Höhe von 300'000 Franken.

11. Revisionspflicht

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt nach dem Standard der eingeschränkten Revision, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine ordentliche Revision erfordern. Die gewählte Revisionsstelle muss zwingend Firmenmitglied bei den zwei führenden Berufsverbänden TreuhandSuisse oder EXPERTsuisse sein. Die Gemeinde Zollikon hat jederzeit das Recht, eine weitergehende Prüfung durchführen zu lassen.

12. Haftung

Die Spitex Zollikon haftet im Rahmen der ihr zugeteilten Arbeiten vollumfänglich. Die Spitex Zollikon verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 10 Mio. Franken pro Fall abzuschliessen.

13. Vertragsdauer und Kündigung

¹ Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar, erstmals per 31. Dezember 2028.

14. Änderungen und/oder Ergänzungen

¹ Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Leistungsvereinbarung sind im gegenseitigen Einverständnis möglich.

² Über allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Leistungsvereinbarung entscheidet im Rahmen seiner Finanzkompetenz der Gemeinderat.

³ Die Vertragsparteien erklären sich bereit, für die vorliegende Leistungsvereinbarung relevante gesetzliche Änderungen zeitnah im gegenseitigen Einverständnis nachzuvollziehen respektive die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

15. Inkrafttreten

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Leistungsvereinbarungen.

16. Übergangsvereinbarung

¹ Die bestehenden Leistungsvereinbarungen zwischen Dritten und der Spitex Zollikon werden bis Ende 2027 bezüglich der Einhaltung der Regelung aus Ziffer 6 Abs. 3 überprüft respektive aktualisiert.

² Der per 31. Dezember 2026 massgebende Saldo des "Kontokorrents Gemeinde Zollikon" wird der Ergebnisschwankungsreserve zugewiesen.

³ Das per 31. Dezember 2026 vorliegende Vereinsvermögen wird als Eigenkapital des Spitex-Vereins Zollikon in die separat ausgewiesene Vereinsrechnung übernommen.

Ort, Datum _____

Gemeinde Zollikon

Ort, Datum _____

Spitex-Verein Zollikon

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen. Die Zusammenarbeit mit der Spitex Zollikon hat sich aus Sicht des Gemeinderats bewährt. Die Spitex Zollikon stellt sicher, dass die ambulante Pflegeversorgung in Zollikon in hoher Qualität gesichert ist, und erfährt eine hohe Akzeptanz. Mit der Einführung der Ergebnisschwankungsreserve geht der Gemeinderat davon aus, dass es zu keiner signifikanten Übernormdefizit-Zahlung kommen sollte und die Spitex Zollikon grundsätzlich innerhalb der Normdefizite arbeiten kann. Mit Einsitz eines Mitgliedes des Gemeinderats im Vorstand und dem Prozess der Genehmigung des Budgets und des Übernormdefizits hat die Gemeinde faktisch Kontrolle über die Spitex Zollikon (Quasi-Inhouse-Beauftragung).

Empfehlung Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Gemäss Abschied empfiehlt die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die Annahme des Geschäftes. Sie verzichtet auf eine zusätzliche Stellungnahme.

Erläuterungen

Sandra Fischer, Ressortvorsteherin Gesellschaft, erläutert das Geschäft.

Diskussion

Keine Diskussion.

Abstimmung

Der Antrag wird ohne Gegenstimme angenommen.

Beschluss

Die neue Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verein Zollikon, gültig ab 1. Januar 2027, wird genehmigt.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 17. Juni 2026

GV 2026-6

13.08

Bewilligung jährlich wiederkehrender Rahmenkredit für offene und aufsuchende Jugendarbeit und das Anmieten von Räumlichkeiten

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Bewilligung jährlich wiederkehrender Rahmenkredit für die offene und aufsuchende Jugendarbeit und das Anmieten von Räumlichkeiten in der Höhe von insgesamt 290'000 Franken ab 1. Juli 2027.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Rahmenkredit in zwei einzelne Objektkredite ("Dienstleistung Dritter Jugendarbeit" und "Pacht/Miete") aufzuteilen.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, eine Beschaffung im Rahmen des Rahmenkredits durchzuführen.
4. Der jährliche Entscheid über die Aufteilung der verfügbaren Stunden im Rahmen des Objektkredits "Dienstleistung Dritter Jugendarbeit" wird an die Steuergruppe Jugend delegiert.
5. Über die Anmietung von Räumlichkeiten entscheidet im Rahmen des bewilligten Objektkredits "Pacht/Miete" die Steuergruppe Jugend.
6. Die Steuergruppe Jugend besteht aus einer Vertretung aus der Schulpflege, einer Vertretung aus dem Gemeinderat sowie einer Vertretung aus der Verwaltung der Abteilung Gesellschaft und aus zwei Vertretenden der Jugendlichen. Bei Bedarf kann der Gemeinderat weitere Beisitzende bezeichnen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Jugendarbeit in Zollikon – bestehend aus der offenen Jugendarbeit im Jugendhaus (Jugi) und der aufsuchenden Arbeit im öffentlichen Raum – soll bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Mit einem erhöhten Leistungsumfang kann die Jugendarbeit Jugendliche gezielt dort unterstützen, wo sie ihren Alltag leben. Die regelmässig aufsuchende Arbeit ermöglicht es, frühzeitig Belastungen und soziale Dynamiken zu erkennen – ein zentraler Beitrag in Zeiten zunehmender psychischer Herausforderungen.

Für den erweiterten Leistungsumfang sowie die mögliche Anmietung von (zusätzlichen) Räumlichkeiten wird ein jährlich wiederkehrender Rahmenkredit von 290'000 Franken beantragt.

Da sich Treffpunkte und Lebensräume laufend verändern, braucht es flexible Ressourcen. Die konkrete Zuteilung der Personalstunden und der Nutzungsentscheid von Räumen erfolgt durch die Steuergruppe Jugend. Sie setzt sich aus Jugendlichen sowie Vertretungen der Schulpflege, des Gemeinderats und der Verwaltung zusammen und stellt eine bedarfsorientierte Steuerung sicher.

Ausgangslage

Der Verein Jugend & Freizeit führte während über dreissig Jahren das Jugendhaus (nachfolgend: Jugi) an der Hinterdorfstrasse 6. Nachdem sich der Verein im Jahr 2015 auflöste, schloss der Gemeinderat mit der MOJUGA – Stiftung für Kinder- und Jugendförderung (nachfolgend: MOJUGA) eine Leistungsvereinbarung für die Weiterführung des Jugis ab. 2016 bewilligte die Gemeindeversammlung einen jährlichen Kredit von 155'000 Franken für den Betrieb des Jugis bis 2018. Zudem wurde beschlossen, dass die gemeindeeigene Liegenschaft an der Hinterdorfstrasse 6 weiterhin gegen einen Ausgleich für die wegfallenden Mieteinnahmen von jährlich 30'000 Franken zur Verfügung gestellt wird. 2018 verlängerte der Gemeinderat die Leistungsvereinbarung mit der MOJUGA und passte diese an. Vier Jahre später – und gestützt auf die positiven Erfahrungen, die während der Pandemie mit der aufsuchenden Jugendarbeit gemacht wurden – beantragte die Steuergruppe Jugend die Einführung der aufsuchenden Jugendarbeit als Ergänzung zum Jugi. Der Gemeinderat bewilligte dafür einen jährlich wiederkehrenden Kredit von 18'200 Franken. Die zurzeit gültige Leistungsvereinbarung mit der MOJUGA beinhaltet sowohl die offene wie die aufsuchende Jugendarbeit sowie einen Teuerungsausgleich und hat einen Leistungsumfang von 179'400 Franken. Mit dem Aufwand für das Jugi beträgt der aktuelle Gesamtaufwand aufgerundet 210'000 Franken.

Bedarf nach umfassenderer Jugendarbeit

Jugendarbeit folgt heute den Lebensräumen der Jugendlichen – nicht umgekehrt. Während sich das Aufgabengebiet bei der Gründung des Jugis einzig um einen lokal festgelegten Jugendtreff drehte, hat heute die sozialraumorientierte Jugendarbeit an Bedeutung gewonnen. Jugendliche halten sich an vielfältigen Orten auf und entsprechend ist es folgerichtig, dass die Jugendarbeit ergänzend zum klassischen Betreiben von Jugendräumen aufsuchend, netzwerkend und im öffentlichen Raum arbeitet.¹ Umso mehr als sich unter anderem die multiplen Krisen (z. B. Covid-19-Pandemie, Klima- und Energiekrise, Krieg) negativ auf das Wohlbefinden und die psychische Gesundheit von Jugendlichen auswirken. Im Vergleich zur Zeit vor der Pandemie ist eine deutliche Zunahme von Depressionen,

¹ GRETER AUREL & VALENTIN SUSANNA (2022); *Sozialraumorientierung in der Offenen Jugendarbeit anhand des Beispiels von Jugendbeauftragten als Vernetzungsakteur*innen* in: M. Fuchs, J. Gerodetti & M. Gerngross (Hrsg.) *Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz* (S. 441–444), Springer.

Ängsten und anderen psychischen Problemen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verzeichnen.² Gleichzeitig hält das Bundesamt für Gesundheit fest: "In der Schweiz sind Kinder und Jugendliche von einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Unterversorgung betroffen."³

Das Jugi in Zollikon wird von Jugendlichen weiterhin stabil angenommen, wobei die Auslastung saisonal schwankend ist. Die Jugendarbeit kann heute nur an wenigen ausgesuchten Orten – zum Beispiel beim Quartiertreff – zusätzlich aufsuchend präsent sein. Das sind oft gerade jene Orte, an denen Jugendliche auffallen oder als störend (Littering etc.) wahrgenommen werden. Jugendliche merken jedoch schnell, wenn Jugendarbeitende vor allem dann auftauchen, wenn es Beschwerden von Erwachsenen gibt. Das erschwert den Beziehungsaufbau und beruhigt die Situation nicht, sondern kann sie sogar verschärfen. Darum braucht es neben der Basisarbeit im Jugi zusätzlich eine aufsuchende Jugendarbeit, die kontinuierlich an mehr Orten präsent sein kann. Nur wenn die Jugendarbeit regelmässig an den verschiedenen Treffpunkten unterwegs ist, können Dynamiken früh erkannt und gemeinsam mit den Jugendlichen präventiv angegangen werden. Entsprechend empfiehlt die aktuelle Leistungsanbieterin MOJUGA eine Erhöhung des Umfangs der Jugendarbeit.⁴

Mit der Ortskernentwicklung im Zollikerberg und weiteren Entwicklungsprojekten (wie z. B. Seeufergestaltung) ist damit zu rechnen, dass laufend neue Räumlichkeiten/Orte entweder zur Verfügung gestellt oder faktisch von den Jugendlichen in Anspruch genommen werden. Einen Bedarf nach Moderation zwischen den Bedürfnissen von Jugendlichen und der Gesamtbevölkerung ist gemäss Einschätzung des Gemeinderats entsprechend absehbar.

Bedarfsorientierte Zuteilung der Ressourcen mittels Einsetzung der Steuergruppe Jugend

Damit die vorhandenen Ressourcen – sowohl Personenstunden wie auch mögliche Räumlichkeiten – flexibel und bedarfsorientiert eingesetzt werden können, sollen die Entscheide über die konkrete Verteilung der Personalstunden sowie über allfällige Raumanmietungen innerhalb der jeweiligen Objektkredite einer Steuergruppe Jugend übertragen werden. Die Steuergruppe legt in einem jährlichen Austausch mit dem Leistungsanbieter bzw. der Leistungsanbieterin fest, wie viele Personalstunden auf die einzelnen Bereiche (Jugendräume, weitere Treffpunkte, aufsuchende Arbeit, Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit usw.) entfallen und welche Räume für die Jugendarbeit eingesetzt werden sollen.

Die Steuergruppe Jugend soll neben einer Vertretung aus der Schulpflege, einer Vertretung aus dem Gemeinderat sowie einer Vertretung aus der Verwaltung der Abteilung Gesellschaft aus zwei Vertretenden der Jugendliche bestehen. Im Herbst 2026 wird an der Schule Buechholz in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gesellschaft ein Kooperationsprojekt zur politischen und demokratischen Partizipation von Jugendlichen durchgeführt. Im Rahmen dieses Projekts soll gemeinsam mit den Jugendlichen erarbeitet werden, wie die zwei Jugendvertretungen definiert und legitimiert werden sollen und welche Einsatzdauer für diese Vertretungsfunktion als zweckmässig erachtet wird.

² U.a. BÜHRING, P. (2025). *Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen: Grosse Verunsicherung durch Krisen und Kriege*. Deutsches Ärzteblatt, PP 1/2025. (online abrufbar)

³ Siehe <https://www.bag.admin.ch/de/psychiatriische-versorgung-kinder-und-jugendliche> (abgerufen am 06.03.2026).

⁴ MOJUGA; STIFTUNG FÜR KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG, Offene Jugendarbeit Zollikon - Empfehlung Budgeterhöhung 2026, Mai 2025.

Rahmenkredit für offene und aufsuchende Jugendarbeit und Miete von Räumlichkeit(en)

Der Gemeindeversammlung wird ein Rahmenkredit von 290'000 Franken beantragt. Dieser Kredit wird vom Gemeinderat im Anschluss an die Beschaffung in zwei einzelne Objektkredite ("Dienstleistung Dritter Jugendarbeit" und "Pacht/Miete") aufgeteilt (siehe § 106 Abs. 3 Gemeindegesetz).

Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Ziffer 6 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zollikon ist die Gemeindeversammlung für den Rahmenkredit kreditrechtlich zuständig. Der Betrag von 290'000 Franken wird jährlich wiederkehrend und erstmals im Budget 2027 in der Institution Jugendarbeit in zwei aufgeteilte Objektkredite eingestellt.

Benchmark im Bezirk Meilen

Einem Benchmark⁵, den die MOJUGA erstellt hat, ist zu entnehmen:

3 Benchmark Bezirk Meilen

Die Gemeinde Zollikon liegt mit ihren Ausgaben für die Offene Jugendarbeit weit unter dem kantonalen Durchschnitt der Gemeinden mit 6'000 bis 20'000 Einwohnern (die Ausgaben pro Einwohner sind im Durchschnitt bei CHF 24.-, in Zollikon unter CHF 14.-). Andere Gemeinden im Bezirk Meilen setzen ebenfalls deutlich mehr Geld für die ausserschulische Begleitung ihrer Jugendlichen ein.

Um den kantonalen Durchschnittswert zu erreichen, müssten sich die Ausgaben der Gemeinde Zollikon um CHF 145'000.- auf CHF 325'000.- erhöhen.

	Budget JA	Einwohner	Budget JA pro Einwohner	Budget JA in % Steuerkraft	CHF pro Jugendlichen (12 - 18)
Zollikon	179'400	13'545	13.24	0.20	198
Meilen	330'900	14'754	22.43	0.40	314
Männedorf	286'200	11'437	25.02	0.54	332
Herrliberg	208'500	6'749	30.89	0.45	431
Erlenbach	156'000	5'678	27.47	0.34	355
Zumikon	160'000	5'633	28.40	0.42	321
Kanton ZH Agglomeration			24.03	0.57	347

Ausschreibung

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen muss die Gemeinde Zollikon das öffentliche Beschaffungsrecht beachten. Im Kanton Zürich sind dies das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (BeiG IVöB), die IVöB sowie die Submissionsverordnung. Gemäss diesen Bestimmungen müssen öffentliche Aufträge ab einem gewissen Auftragswert grundsätzlich offen oder im selektiven Verfahren ausgeschrieben werden. Dies gilt auch für Dienstleistungsaufträge: Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen müssen ab einem geschätzten Auftragswert von 250'000 Franken (ohne MWST) offen oder im selektiven Verfahren ausgeschrieben werden. Eine Ausnahme, gemäss welcher Dienstleistungen im Bereich der Jugendarbeit nicht gemäss den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechtes ausgeschrieben werden müssten, besteht nicht.

⁵ MOJUGA; STIFTUNG FÜR KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG, Offene Jugendarbeit Zollikon - Empfehlung Budgeterhöhung 2026, Mai 2025.

Beschafft werden 2'000 Personenstunden Jugendarbeit, die grundsätzlich (mit einer vertraglich vereinbarten Ankündigungsfrist) flexibel in unterschiedliche Wirkungsbereiche aufteilbar sind (offene Jugendarbeit im Jugi und allfälligen anderen Räumlichkeiten, aufsuchende Arbeit, Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit, Projektarbeit usw.). Dabei muss der Hauptfokus der Jugendarbeit immer die unmittelbare Arbeit für die Jugendlichen sein.

Terminplan Beschaffung:

Ausschreibung auf SIMAP ⁶	August 2026
Zuschlagserteilung	Oktober 2026
Start Leistungserbringung	1. Juli 2027

Die Ausschreibung erfolgt für die Leistungserbringung per 1. Juli 2027. Die bisherige Leistungsvereinbarung mit der MOJUGA ist per 30. Juni 2027 kündbar.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

Empfehlung Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Gemäss Abschied empfiehlt die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die Annahme des Geschäftes. Sie verzichtet auf eine zusätzliche Stellungnahme.

Erläuterungen

Sandra Fischer, Ressortvorsteherin Finanzen, erläutert das Geschäft.

Diskussion

Claudia Eberle-Fröhlich erkundigt sich, ob eine Zusammenarbeit mit Zumikon geprüft wurde.

Sandra Fischer geht davon aus, dass dies nicht erfolgte, nimmt diese Anregung jedoch auf.

Jeannine Glinz (Forum 5W) betont die Wichtigkeit dieser Investition zugunsten der Jugendlichen.

Abstimmung

Der Antrag wird ohne Gegenstimme angenommen.

⁶ Gemeinsame elektronische Plattform von Bund, Kantonen und Gemeinden für das öffentliche Beschaffungswesen.

Beschluss

1. Bewilligung jährlich wiederkehrender Rahmenkredit für die offene und aufsuchende Jugendarbeit und das Anmieten von Räumlichkeiten in der Höhe von insgesamt 290'000 Franken ab 1. Juli 2027.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Rahmenkredit in zwei einzelne Objektkredite ("Dienstleistung Dritter Jugendarbeit" und "Pacht/Miete") aufzuteilen.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, eine Beschaffung im Rahmen des Rahmenkredits durchzuführen.
4. Der jährliche Entscheid über die Aufteilung der verfügbaren Stunden im Rahmen des Objektkredits "Dienstleistung Dritter Jugendarbeit" wird an die Steuergruppe Jugend delegiert.
5. Über die Anmietung von Räumlichkeiten entscheidet im Rahmen des bewilligten Objektkredites "Pacht/Miete" die Steuergruppe Jugend.
6. Die Steuergruppe Jugend besteht aus einer Vertretung aus der Schulpflege, einer Vertretung aus dem Gemeinderat sowie einer Vertretung aus der Verwaltung der Abteilung Gesellschaft und aus zwei Vertretenden der Jugendlichen. Bei Bedarf kann der Gemeinderat weitere Beisitzende bezeichnen.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 17. Juni 2026

GV 2026-7

16.04.10

Einzelinitiative Sibylle Lehner, Kinder- und Jugendförderung im Sportbereich

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Die Einzelinitiative "Kinder und Jugendförderung im Sportbereich" von Sibylle Lehner vom 30. Oktober 2025 wird erheblich erklärt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, die für die Kinder- und Jugendförderung im Sportbereich klare und einheitliche Grundlagen schafft und gleichzeitig die finanzielle Unterstützung der Sportvereine erhöht.

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Einzelinitiative "Kinder- und Jugendförderung im Sportbereich" möchte die Initiantin Sibylle Lehner erreichen, dass die Gemeinde Zollikon Sportvereine stärker unterstützt und klare, einheitliche Grundlagen für Beiträge schafft. Hintergrund sind erwartete Kürzungen bei den Bundesbeiträgen von Jugend+Sport (J+S) ab 2026, die Vereine und damit Kinder und Jugendliche direkt betreffen.

Der Gemeinderat erachtet das Anliegen als sinnvoll und notwendig: Heute erhalten Sportvereine in Zollikon sehr unterschiedliche Unterstützungen, Vereine aus Nachbargemeinden bisher gar keine – obwohl dort ebenfalls Zolliker Kinder trainieren. Andere Gemeinden im Bezirk haben bereits klare Reglemente und Pro-Kopf-Beiträge.

Mit der Erheblicherklärung der Einzelinitiative wird der Gemeinderat beauftragt, eine umfassende Vorlage auszuarbeiten, die eine faire, einheitliche und zukunftsgerichtete Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine sicherstellt.

Inhalt der Initiative

Sibylle Lehner, wohnhaft in Zollikon, reichte dem Gemeinderat am 30. Oktober 2025 eine Einzelinitiative mit folgendem Inhalt ein:

«Für Kinder- und Jugendförderung im Sportbereich sei jährlich ein wiederkehrender Rahmenkredit von höchstens CHF 100'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung für fünf Jahre, von 2026 bis 2030, zu gewähren.»

Eine Initiative kann als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden. Ist die Initiative in der Form nicht einheitlich, hat sie der Gemeinderat als allgemeine Anregung zu behandeln (§ 148 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 und 3 KV), wobei der Anspruch, dass die Initiative den Stimmberechtigten unverändert vorgelegt wird, verloren geht.

Bei der Prüfung der formellen Gültigkeit der Initiative wurde festgestellt, dass die Initiative in der Form nicht einheitlich war, weshalb sie als allgemeine Anregung behandelt wird und der (konkret ausformulierte) Initiativtext entsprechend angepasst werden musste. Im Sinne der eingereichten Initiativziele und nach Rücksprache mit der Initiantin wurde der Text wie folgt abgeändert:

«Für die Kinder- und Jugendförderung im Sportbereich sollen klare und einheitliche Grundlagen geschaffen und gleichzeitig die finanzielle Unterstützung der Sportvereine erhöht werden.»

Begründung der Initiantin

Jugend+Sport (J+S) ist das grösste Sportförderprogramm des Bundes – und es ist erfolgreich: Im Jahr 2024 haben so viele Kinder und Jugendliche wie noch nie an J+S-Aktivitäten teilgenommen. Die Rekordzahlen und die Prognosen führen jedoch dazu, dass bei gleichbleibendem Kredit die Beiträge ab 2026 um 20 Prozent gekürzt werden müssen. Die Folgen dieser Kürzungen tragen nicht Bund oder Kantone, sondern direkt die Kinder und Jugendlichen sowie die Vereine.

Ziel der Einzelinitiative ist es daher, dass die Gemeinde Zollikon Sportvereine für Kinder- und Jugendförderung finanziell unterstützt und gleichzeitig klare Grundlagen schafft, um Unterstützungsanfragen einheitlich und vereinfacht zu behandeln. Sollte es für eine Sportart in Zollikon keinen Verein geben, jedoch in einer benachbarten Gemeinde, soll es auch den Vereinen von Nachbargemeinden möglich sein, ein Beitragsgesuch für Zolliker Kinder und Jugendliche in ihren Vereinen zu stellen.

Umliegende Gemeinden im Bezirk Meilen, wie beispielsweise die Gemeinden Zumikon oder Meilen, verfügen bereits über ein solches Reglement bzw. Rahmenkredit und richten einen Beitrag zwischen CHF 150.00 und CHF 200.00 pro Kind bzw. Jugendlichen aus.

Die Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine stellt eine zentrale und wertvolle Aufgabe dar. Sie trägt nicht nur zur Förderung von Bewegung und Gesundheit bei, sondern vermittelt auch wichtige soziale Werte. Mit ihrem Engagement leisten die Vereine einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen, fördern gleichzeitig die Integration, bieten eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und sorgen mit ihrem Angebot für eine attraktive Wohngemeinde.

Formelles – weiteres Vorgehen

Nehmen die Stimmberechtigten eine Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung an bzw. erklären sie diese als erheblich, arbeitet der Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage aus und bringt sie innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Abstimmung (§ 154 GPR).

Haltung des Gemeinderats

Die Thematik Unterstützung von Sportvereinen ist wie in vielen anderen Gemeinden auch in Zollikon historisch gewachsen und eine einheitliche, sprich gerechte Handhabung ist nicht einfach. So profitieren einige Vereine von der vorhandenen Infrastruktur oder von attraktiven Baurechtszinsen und Baubeiträgen, andere erhalten Pauschal- oder Pro-Kopf-Vergütungen. Vereine von Nachbargemeinden, welche Kinder und Jugendliche aus Zollikon trainieren, erhalten bis anhin gar keine finanzielle Unterstützung. Die Gemeindeverwaltung hat bereits vor dem Eingang der Initiative Handlungsbedarf in dieser Thematik erkannt und begonnen, eine erste Auslegeordnung vorzunehmen. Der Gemeinderat begrüsst dieses Vorhaben und erachtet somit im Grundsatz auch die vorliegende Einzelinitiative als unterstützenswert, um eine Klärung, eine möglichst gerechte Handhabung und eine Stärkung der Sport- und Gesundheitsförderung, der Integration sowie der allgemeinen Präventionsarbeit herbeizuführen.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen.

Empfehlung Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die RGPK Zollikon empfiehlt der Gemeindeversammlung dieses Geschäft zur Ablehnung. Begründung: In ihrer ursprünglichen Form sah die Einzelinitiative von Sybille Lehner folgendes vor: «Für Kinder- und Jugendförderung im Sportbereich sei jährlich ein wiederkehrender Rahmenkredit von höchstens CHF 100'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung für fünf Jahre, von 2026 bis 2030, zu gewähren.» Aufgrund formeller Mängel hat der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Initiantin den Initiativtext wie folgt geändert: «Für die Kinder- und Jugendförderung im Sportbereich sollen klare und einheitliche Grundlagen geschaffen und gleichzeitig die finanzielle Unterstützung der Sportvereine erhöht werden.» Über diesen letzteren Text wird an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2026 abgestimmt.

Die RGPK empfiehlt Ablehnung der überarbeiteten Einzelinitiative von Sybille Lehner aus den folgenden Überlegungen heraus:

- Die RGPK teilt grundsätzlich die Stossrichtung der Einzelinitiative die Kinder- und Jugendförderung im Sportbereich auf eine einheitliche Grundlage zu stellen.
- Vor dem Hintergrund, dass das Budget 2025 alleine für den Bereich «Sportförderung» einen Betrag von CHF 105'900.00 budgetierte (Jahresrechnung 2025: CHF 98'592.00) zeigt es sich, dass der ursprünglich genannte Deckel von CHF 100'000.00 eine ungefähre Beibehaltung des derzeitigen Umfangs bewirkt hätte. In der überarbeiteten Fassung wird nun aber explizit eine

Erhöhung der finanziellen Unterstützung für die Kinder- und Jugendförderung im Sportbereich genannt.

- Aus Sicht der RGPK vermengt die Einzelinitiative in der vorliegenden Form daher den Wunsch nach Vereinheitlichung mit der Forderung nach einer generellen Erhöhung der finanziellen Beiträge zur Sportförderung.
- Bereits heute wird der Sportbereich in der Gemeinde Zollikon zudem auch in anderen Zusammenhängen massiv durch Gelder der öffentlichen Hand gestützt (vgl. z.B. die im letzten Jahr beschlossene Erstellung eines Kunstrasenfeldes für 4.7 Millionen Franken bei der Sportanlage Riet).

Erläuterungen

Sascha Ullmann, Ressortvorsteher Präsidiales, erläutert das Geschäft.

Stellungnahme Initiantin

Sibylle Lehner bemängelt die zurzeit fehlenden klaren und einheitliche Grundlagen in vorliegender Thematik. Sie hebt die Wichtigkeit der Vereine für das Dorfleben, die Entwicklung und die Gesundheit am Beispiel der Pfadfinder/innen hervor und bittet um Unterstützung für ihre Initiative.

Stellungnahme RGPK

Viktor Sauter, Präsident, erläutert die ablehnende Haltung der RGPK und zweifelt, aufgrund unserer «heterogenen» Vereinslandschaft, die Möglichkeit der Schaffung «einheitlicher» Grundlagen an.

Diskussion

Mehrere Personen werben für die Annahme der Initiative, wobei wiederholt die Pfadi erwähnt wird.

Abstimmung

Der Antrag wird, mit ganz wenigen Gegenstimmen, angenommen.

Beschluss

1. Die Einzelinitiative "Kinder und Jugendförderung im Sportbereich" von Sibylle Lehner vom 30. Oktober 2025 wird erheblich erklärt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, die für die Kinder- und Jugendförderung im Sportbereich klare und einheitliche Grundlagen schafft und gleichzeitig die finanzielle Unterstützung der Sportvereine erhöht.

Gemeindepräsident Sascha Ullmann kommt zum Abschluss der Versammlung und erkundigt sich bei den Anwesenden, ob Einwendungen gegen die Durchführung der Abstimmungen oder gegen die Verhandlungsführung erhoben werden. Dem Stillschweigen entnimmt er, dass dies nicht der Fall ist und er schliesst die Gemeindeversammlung.

Zollikon, 19. Juni 2026

Für das Protokoll

Sascha Ullmann
Gemeindepräsident

Markus Metzenthin
Gemeindeschreiber

Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler:

Thomas Bollhalder

Irene Giger

Markus Diener

Daniel Häring